



Benützungssordnung
Gemeindeliegenschaften
der Einwohnergemeinde
Twann-Tüscherz
vom 1. Juli 2020

Benützungsordnung Gemeindelienschaften der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1 Definition.....	4
1.2 Zuständigkeit	4
II. BENÜTZUNGEN	4
2.1 Benützung	4
2.2 Prioritäten	5
2.3 Grossreinigung	5
2.4 Weitere Belegungen	5
III. GESUCHE	5
3.1 Wer	5
3.2 Wie	5
3.3 Wann	5
IIII. BEWILLIGUNGEN	5
4.1 Anerkennung	5
4.2 Dauerbewilligung	6
4.3 Einzelbewilligung	6
4.4 Spezialbewilligung	6
4.5 Gültigkeit.....	6
4.6 Ausserordentliche Zwecke.....	6
4.7 Widerruf.....	6
4.8 Verzicht im Allgemeinen	6
4.9 Annullation Einzelbewilligung	7
4.10 Annullation Dauerbewilligung	7
4.11 Unterbelegung der Anlagen.....	7
4.12 Inkasso	7
V. Gebühren	7
5.1 Gebühren.....	7
VI. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN	7
6.1 Sorgfaltspflichten	7
Benützungsordnung Gemeindelienschaften der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz	2

6.2 Vorstellungen auf der Bühne	7
6.3 Haftung	7
6.4 Lichterlöschen	8
6.5 Schlüsselabgabe	8
6.6 Schlüsselerückgabe.....	8
6.7 Verbote	8
6.8 Turnschuhe.....	9
6.9 Sperrung der Rasenfläche.....	9
6.10 Schäden	9
6.11 Defekte	9
6.12 Reparaturen.....	9
6.13 Materialverluste	9
6.14 Garderoben	10
VII. PARKIERUNG	10
7.1 Parkierung	10
7.2 Parkierung Schul- und Zivilschutzanlage Rebhalle.....	10
7.3 Parkierung Schulanlage Burg	10
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
8.1 Inkraftsetzung	10

Benützungsordnung Gemeindelienschaften der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Definition

Die Schul- und Sportanlagen Rebhalle und Burg sowie die Zivilschutzanlage Rebhalle sind Eigentum der Gemeinde Twann-Tüscherz und gelten als öffentliche Anlagen. Sie bestehen aus folgenden Teilbereichen:

Schulanlage Rebhalle:

- Saal
- Bühne
- Küche
- Sitzungszimmer
- Foyer
- Vorplatz
- Schulräume

Zivilschutzanlage Rebhalle

- Schlafsaal (45 Schlafplätze)
- Duschen / WC

Schul- und Sportanlage Burg

- Schulküche
- Turnhalle
- Aussenanlage (Rasen- und Hartplatz)

1.2 Zuständigkeit

Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen in allen Anlagen sowie für die Überwachung des Betriebes, letzteres unter Mithilfe der Kommunalen Dienste, ist die Gemeindeverwaltung die zuständig.

Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen im Schulbereich ist vorgängig eine Stellungnahme der Schulleitung einzuholen. Ihr obliegt die Aufsicht über die Schulräume.

Über die Bewilligung von Grossanlässen entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Finanzkommission. Sofern der Schulbetrieb betroffen wird, ist die Schulleitung anzuhören.

II. BENÜTZUNGEN

2.1 Benützung

Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Schule, der Gemeinde, den Ortsvereinen und politischen Parteien zur Benützung offen.

Die Turnhalle Burg steht ausschliesslich für Sporttrainings oder Sportanlässe zur Verfügung.

Die Schulräume stehen grundsätzlich der Schule zur Verfügung.

2.2 Prioritäten

Benutzungsprioritäten für Turnhalle und Schulräume:

- 1 Einwohnergemeinde
- 2 Schule Mo – Fr bis 17.30 Uhr
- 3 Ortsvereine Mo – Fr ab 18.00 Uhr und Sa/So, Zeit nach Absprache
- 4 Weitere Veranstaltungen nach Absprache

Grossveranstaltungen mit überregionalem Charakter sind nach Absprache möglich.

2.3 Grossreinigung

Frühlingsferien:

Während den Frühlingsferien bleiben alle Anlagen geschlossen.

Sommerferien:

Während der zweiten Woche bis Ende Sommerferien bleiben die Anlagen geschlossen.

Herbstferien:

Während der letzten Woche Herbstferien bleiben die Anlagen geschlossen.

2.4 Weitere Belegungen

Die Aussensportanlagen können auch parallel zur Turnhalle belegt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Vereine, welche eine Halle zugeteilt haben und zusätzlich mit ihrer sportlichen Aktivität die Aussensportanlagen belegen wollen, andere Vereine dadurch nicht blockieren.

Die Aussensportanlagen sind ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch die Vereine auch für Einheimische (Einwohner aus Twann-Tüscherz und Ligerz) bis zur Dämmerung ohne spezielle Bewilligung offen.

III. GESUCHE

3.1 Wer

Alle Benutzer von Gemeindelienschaften haben, sowohl für eine Dauerbelegung wie auch für einmalige Benützung, ein Gesuch einzureichen.

3.2 Wie

Die Gesuche für die Benützung der Gemeindelienschaften der Gemeinde Twann-Tüscherz sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich und auf einheitlichem Formular einzureichen. Die Gesuchsformulare sind auf der Gemeindeverwaltung oder via Internet (www.twann-tuescherz.ch) erhältlich.

3.3 Wann

Die Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor der Belegung einzureichen.

Gesuche für Grossanlässe sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen.

IIII. BEWILLIGUNGEN

4.1 Anerkennung

Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennt der Gesuchsteller die Benützungsordnung Gemeindelienschaften der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz.

Bei Grossanlässen ist dem „Merkblatt für Veranstalter von Grossanlässen“ besondere Beachtung zu schenken.

4.2 Dauerbewilligung

Die Gemeindeverwaltung erstellt für die Gemeindelienschaften für jedes Schuljahr einen Belegungsplan. Sie berücksichtigt dabei in angemessener Weise Wünsche, Grösse, Eigenheiten etc. der gesuchstellenden Vereine.

Wird bis Ende Juli von keiner Seite eine Änderung verlangt, so wird die Bewilligung ohne neues Gesuch um ein weiteres Schuljahr verlängert. Nach Möglichkeit ist auf Kontinuität zu achten.

Wird bis Ende Juli die Anlagenbenützung nicht gekündigt, ist die Miete für das nächste Schuljahr geschuldet.

4.3 Einzelbewilligung

Diese erfolgen in der Regel in Reihenfolge der Gesuchseingänge und berücksichtigen in angemessener Weise die Dauerbelegungen.

4.4 Spezialbewilligung

Das Einholen sämtlichen weiteren erforderlichen Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, etc.) ist Sache der Benutzer und Benutzerinnen.

Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten der Benutzer.

4.5 Gültigkeit

Die Bewilligung für die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen gilt nur für den Bewilligungsnehmer. Sie kann nicht auf andere Vereine oder Gruppierungen übertragen werden. Untervermietungen sind nicht gestattet.

4.6 Ausserordentliche Zwecke

Die Gemeindeverwaltung ist nach Absprache mit den regelmässigen Benützern berechtigt, die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Anlagen während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke Dritten zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird kein Ersatzraum zur Verfügung gestellt.

4.7 Widerruf

Eine erteilte Bewilligung zur Benützung der Sportanlagen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- die Veranstalter die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten.
- die Benutzer in grober Weise gegen die vorliegende Benützungsordnung verstossen.
- begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen.

4.8 Verzicht im Allgemeinen

Ein Verzicht auf die Benützung der reservierten Sportanlagen oder ein längerer Unterbruch ist der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

4.9 Annulation Einzelbewilligung

Annulationen von Anlässen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Es werden folgende Kosten verrechnet:

a) Absagen vor dem Anlass: Fr. 60.00 Bearbeitungsgebühr

b) Absagen weniger als 10 Tage vor dem Anlass: 100% Benützungsgebühr

4.10 Annulation Dauerbewilligung

Annulation von Dauerbewilligungen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Gegenüber der Gemeinde sind die Kosten für die gesamte Dauer der Benützungsbe-
willigung geschuldet.

4.11 Unterbelegung der Anlagen

Wird die zugewiesene Belegung der Sportanlagen zu wenig oder nicht benutzt, kann die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Betroffenen Änderungen vornehmen.

4.12 Inkasso

Mit dem Inkasso der Benützungsgebühren ist die Finanzverwaltung beauftragt.

V. GEBÜHREN

5.1 Gebühren

Die Benützungsgebühren sind im Anhang I geregelt.

Jeder Benützer hat die verursachten tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Feinreinigung, Aufsicht etc. die nicht in den ordentlichen Aufwand der Kommunalen Dienste fallen, werden zusätzlich zu den Gebühren zu den jeweils aktuellen Ansätzen in Rechnung gestellt.

VI. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

6.1 Sorgfaltspflichten

Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten. Jede/r ist angehalten, zu den Gemeindeligenschaften, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen und die Anlagen ordnungsgemäss zu benutzen sowie in einem ordentlichen Zustand auch wieder zurück zu lassen. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. der Kommunalen Dienste sind einzuhalten.

6.2 Vorstellungen auf der Bühne

Für Proben und Hauptproben stehen Bühne und Saal während den bewilligten Benützungszeiten zur Verfügung. Damit Dauermieter frühzeitig informiert werden können, ist ein entsprechendes Gesuch 4 Wochen vor dem Termin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

6.3 Haftung

Für Unfälle auf den Plätzen und in den Räumen der Gemeindeligenschaften haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.

Für Diebstähle auf den Plätzen und in den Räumen der Sportanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Bewachung der persönlichen Gegenstände ist Sache der Benutzer.

Die Benutzer der Gemeindeligenschaften haften für die von Ihnen verursachten Schäden, z.B. am Turnhallenboden, an Sport- / Technikanlagen, Geräten, Infrastruktur, etc.

6.4 Lichterlöschen

Um 22.00 Uhr müssen grundsätzlich die Lichter, auch die Beleuchtungen der Aussenanlagen, ausgeschaltet und die Musikanlage ausser Betrieb sein. Sämtliche Anlagen müssen bis spätestens 30 Minuten nach Ende der bewilligten Belegung verlassen und alle Eingänge des verantwortlichen Vereines/Benützer abgeschlossen sein. Der Belegungsplan bestimmt die Verantwortlichen.

6.5 Schlüsselabgabe

Die Schlüssel sind persönlich und dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden.

Jedem verantwortlichen Leiter mit einer Dauerbewilligung werden die nötigen Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verlorene Schlüssel (CHF 1'000.00 / Schlüssel) sind durch den jeweiligen Besitzer zu tragen.

Zum Bezug des Schlüssels ist ein Depot von CHF. 100.00 zu leisten. Die Ersatzkosten werden mit dem Depot verrechnet. Jeder neue Leiter wird von der Gemeindeverwaltung oder der Kommunalen Dienste (Hauswart) in die örtlichen Benützungsvorschriften eingeführt, bevor er einen Schlüssel erhält.

Die Schlüsselübergabe und die Einführung in die örtlichen Benützungsvorschriften bei Einzelanlässen erfolgen durch die Kommunalen Dienste.

6.6 Schlüsselrückgabe

Bei Aufgabe der Leiterfunktion ist der Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung oder bei den Kommunalen Diensten zurückzugeben.

Die Schlüsselrückgabe bei Einzelanlässen erfolgt gem. vereinbarten Termin mit den Kommunalen Diensten nach der Benützung der Anlagen.

6.7 Verbote

¹ Verboten ist:

- Das Rauchen und Konsumieren von anderen Drogen in allen Räumen sowie auf der gesamten Schulareal.
- Das Trinken von alkoholischen Getränken in allen Räumen und auf allen Aussenanlagen.
- Ausnahmen können von der bewilligenden Instanz bei Meisterschaften, Turnieren/Kursen und bei Festbetrieb mit bestimmten Auflagen bewilligt werden.
- Die Bewilligungsnehmer sind für die Einhaltung des Rauchverbots und der erteilten Ausnahmen (inkl. Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche) sowie für die Reinigung (inkl. Entfernen von Zigarettenstummeln) verantwortlich.

- Das Essen und Trinken auf den Spielflächen der Turnhalle.
- Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräten ausserhalb der Turnhalle.
- Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen (Sportbetrieb), mit Stachel- oder Nagel-, Fussball- oder anderen für den Boden schädlichen Schuhen (wie Inline-Skates oder Rollschuhe, etc.).
- Das Fussballspielen mit Lederbällen (Fussbällen) in den Hallen.
- Das Verwenden von Harzen oder anderen Haftstoffen aller Art bei Ballspielen.
- Das Verwenden von nicht turnhallentauglichem Material wie Eishockey- und Landhockeyschlägern, Spielbällen / Pucks (Hartgummischeiben oder -bälle), etc.
- Spielbälle für den Aussenbetrieb in den Hallen zu verwenden.
- Im Freien benützte Geräte ungereinigt zu versorgen.
- Aufgeweichte oder mit Verbot belegte Anlagen zu benützen.
- Veränderungen an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen sowie an Lautsprecheranlagen vorzunehmen.

6.8 Turnschuhe

Die Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenützung bestimmt sind, und barfuss betreten werden.

Für Aussenanlagen und Turnhalle dürfen **nicht** die gleichen Schuhe benützt werden.

Die Aussensportanlagen dürfen mit Nockenschuhen (Rasenfeld) betreten werden. Stollenschuhe sind verboten.

6.9 Sperrung der Rasenfläche

Die Sportanlagen und Rasenplätze können zwecks Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden, besonders bei andauerndem Regenwetter oder während Tauperioden.

Der Kommunale Dienst legt die Sperrzeiten fest und teilt dies mittels Verbotstafeln den Benützern mit.

6.10 Schäden

Jegliche Schäden an Gebäuden, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind dem Kommunalen Dienst oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

6.11 Defekte

Defekte Kleinsportgeräte, Kleinmaterial oder Mobiliar sind im Lehrer-/Leiterräum zu deponieren und es ist eine Schadenmeldung auszufüllen und beizulegen.

6.12 Reparaturen

Für Reparatur- und Ersatzkosten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Bewilligungsempfänger.

6.13 Materialverluste

Wer Material der Einwohnergemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust, ebenso für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.

6.14 Garderoben

Die Zuteilung der Garderoben werden durch den Belegungsplan geregelt. Die Leiter/Leiterinnen sind dafür besorgt, dass alle Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegegebliebene Kleider und Gegenstände sind sofort im Lehrer-/Leiterräum zu deponieren.

VII. PARKIERUNG

7.1 Parkierung

Das Parkieren von Fahrzeugen, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen gestattet.

Die Organisatoren von Veranstaltungen haben darauf zu achten, dass keine Fahrzeuge auf den Gemeindestrassen sowie Privatplätzen, Garageneinfahrten etc. abgestellt werden.

7.2 Parkierung Schul- und Zivilschutzanlage Rebhalle

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Vorplatz der Schulanlage Rebhalle ist ausschliesslich für den Güterumschlag gestattet. Dafür ist beim Hauswart eine entsprechende Güterumschlagsvignette zu beziehen.

Benutzer der Anlage sowie Besucher von Veranstaltungen nutzen die dafür markierten Parkplätze auf dem Parkplatz Bahnhof, Tannenplatz oder Rostelen.

Reisecars benützen die dafür vorgesehen Parkflächen auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Twann-Tüscherz.

Das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Twann-Tüscherz ist gebührenpflichtig (Parkuhren oder Parkkarten, siehe Gebührentarif Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz). Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

7.3 Parkierung Schulanlage Burg

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz der Schulanlage Burg ist ausschliesslich für Benutzer der Anlage gestattet.

Für Spezialanlässe hat der Organisator / Gesuchsteller zusätzlich zum Gesuch ein Parkplatzkonzept einzureichen.

Der Zufahrtsweg von der Twannbergstrasse über den Parkplatz zum Gebäude ist jederzeit freizuhalten. Verantwortlich ist der Benutzer der Anlage.

Die Zufahrt über die Twannbergstrasse zur Schulanlage Burg ist für Reisecars nicht gestattet (Gewichtsbeschränkung).

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Inkraftsetzung

Diese Benützungsordnung Gemeindeligenschaften (inkl. Anhang I, Gebühren) tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat per 1. Juli 2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird der Benützungstarif Gemeindeligenschaften vom 1 Januar 2015 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Twann-Tüscherz am 23. März 2020.

EINWOHNERGEMEINDERAT TWANN-TÜSCHERZ

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber

Margrit Bohnenblust

Bernhard Demmler

ANHANG I

GEBÜHREN

zur Benützungsordnung Gemeindelienschaften der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

1. Schulanlage Rebhalle

Was	Wer	Kosten	Dauer	Bemerkungen
Saal und/oder Bühne	Ortsvereine / Einheimische	100.00	pro Tag	
Saal und/oder Bühne	Ortsvereine / Einheimische	150.00	pro Wochenstunde und Halbjahr	bis max. 2 Std. / Tag
Saal und/oder Bühne	Auswärtige	600.00	pro Tag	
Saal und/oder Bühne	Auswärtige	200.00	pro Wochenstunde und Halbjahr	bis max. 2 Std. / Tag
Küche	Ortsvereine / Einheimische	100.00	pro Tag	
Küche	Auswärtige	200.00	pro Tag	
Sitzungszimmer	Ortsvereine / Einheimische	gratis	pro Tag	Einzelbenützung n. Absprache
Sitzungszimmer	Auswärtige	200.00	pro Tag	
Foyer	alle	gratis	Nutzung nur mit oben aufgeführten Räumlichkeiten möglich.	
Vorplatz	alle	gratis		
Vorbereitung der Räumlichkeiten am Vortag	alle	50.00	Ab 18.00 Uhr am Vortag	nach Absprache

2. Zivilschutzanlage Rebhalle

Was	Wer	Kosten	Dauer	Bemerkungen
Zivilschutzanlage (45 Schlafplätze)	alle	15.00 / Person	pro Nacht	exkl. Kurtaxe
Dusche / WC	alle	gratis	Nutzung nur mit oben aufgeführten Räumlichkeiten möglich.	

3. Schul- und Sportanlage Burg

Was	Wer	Kosten	Dauer	Bemerkungen
Schulküche	alle (max. 12 Personen)	100.00	pro Abend	bis max. 4 Std.
Schulküche	alle (max. 12 Personen)	250.00	pro Tag	
Turnhalle inkl. Garderoben und Ausanlagen	Ortsvereine	150.00	pro Jahresstunde (2 Std. / Woche)	Sportbetrieb
Turnhalle inkl. Garderoben und Ausanlagen	Auswärtige Vereine	200.00	pro Jahresstunde (2 Std. / Woche)	Sportbetrieb
Turnhalle inkl. Garderoben und Ausanlagen	Ortsvereine	100.00	pro Tag	Einmalige Nutzung / Sportveranstaltung

Turnhalle inkl. Garderoben und Aus-senanlagen	Auswärtige Vereine	300.00	pro Tag	Einmalige Nutzung / Sportveranstal-tung
Vorbereitung der Räumlichkeiten am Vortag	alle	50.00	Ab 18.00 Uhr am Vortag	nach Absprache

4. Übrige Bestimmungen

Junioren (Definition Junioren: bis Alter 21)

Ortsvereine nutzen die Sportanlage Burg für den Sportbetrieb und Einzelveranstaltungen von Junioren gratis.

Auswärtige Vereine profitieren bei der Nutzung der Sportanlage Burg für den Sportbetrieb und Einzelveranstaltungen von Junioren von einer 50 % Reduktion des oben aufgeführten Tarifs.

Die Bestimmungen in der Benutzungsordnung Gemeindeliegenschaften der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz sind einzuhalten.

Anlagenbenützung ohne Bewilligung

Werden nicht gemietete Anlagen benutzt, ist der jeweilige auswärtige Tarif geschuldet.

Generell

In den Miettarifen ist die ordentliche Reinigung, Strom, Wasser und Heizung inbegriffen. Die Anlagen sind in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Kehricht

Die Kehrichtentsorgung ist Sache des Bewilligungsnehmers. Entsorgungen in den Containern der Liegenschaften werden zusätzlich zu den Miettarifen verrechnet.

a. o. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen (insbesondere bei Veranstaltungen, Turnier- und Festbetrieb) werden von den Kommunalen Diensten gereinigt und mit einem Stundenansatz von CHF 60.00 zusätzlich zu den Miettarifen in Rechnung gestellt.

a. o. el. Strom

Ebenfalls separat in Rechnung gestellt werden bei Festbetrieb Strombezüge für zusätzlich installierte Beleuchtungskörper, Maschinen und Apparate. Berechnet werden die Kosen in der Regel mit der Differenz zwischen dem Normalverbrauch in der betreffenden Jahreszeit und dem effektiven Verbrauch während der gesamten Benützungsdauer; nach Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung kann allenfalls auch eine Pauschale vereinbart werden.

Übergabe

Die Räume und Anlagen werden den Mietern beim erstmaligen Benutzen durch die Kommunalen Dienste übergeben. Die Mieterschaft wird über die zu beachtenden Regeln und feuerpolizeilichen Massnahmen vom jeweiligen Gemeindemitarbeiter orientiert.

Rechnungsstellung

Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Inkraftsetzung

Der Anhang I ist integrierter Bestandteil der Benützungsordnung Gemeindeliegenschaften der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 1. Juli 2020 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2020 in Kraft.